

Verwaltungsgericht Leipzig  
Rathenaustraße 40

04179 Leipzig

Leipzig, den 9. März 2012

Verwaltungsstreitsache 1 K 910/11

**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland /. Landkreis Nordsachsen**  
wegen Kostenfestsetzung im Widerspruchsverfahren Schweinemastanlage

hier: Schriftsatz des Beklagten vom 13.01.2012

Aufgrund des Schreibens des Beklagten vom 13.01.2012 sind rein vorsorglich folgende Ergänzungen vorzutragen. Der Kläger vertritt insgesamt weiter die Ansicht, dass ihm gegenüber hier eine Kostenerhebung schon ganz grundsätzlich nicht in Betracht kommt.

Selbst bei irriger Annahme, dass der Kläger in den Anwendungsbereich von § 11 Abs. 1 SächsVwKG fiele, würde die Gebührenberechnung des Beklagten nach § 11 Abs. 1 SächsVwKG iVm. § 8 und § 6 Abs. 2 SächsVwKG falsch und damit rechtswidrig erfolgen.

Der Beklagte hat die Ausnahme vom Kostendeckungsgrundsatz verkannt (siehe hierzu 1), die Bedeutung der Angelegenheit für den Kläger falsch eingeschätzt (siehe hierzu 2) und damit die Gebührenermittlung falsch vollzogen (siehe hierzu 3).

Nach § 11 Abs. 1 SächsVwKG iVm. § 8 und § 6 Abs. 2 SächsVwKG erfolgt die Bemessung des Verwaltungsgebühr in der Weise, dass der Verwaltungsaufwand nach dem Kostendeckungsgebot ermittelt und dann geprüft wird, inwieweit aus Billigkeitsgründen eine Ausnahme vom Kostendeckungsgebot erforderlich ist. Im Anschluss wird die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten festgestellt. Aus den dadurch festgestellten Faktoren, die gleichberechtigt nebeneinander stehen, ist die Gebühr zu bilden. (Gierl/Müller, Leitfaden zum Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen, Erläuterung 5.3 zu § 6 SächsVwKG)

1.) Gemessen daran hat der Beklagte aus Gründen der Billigkeit vom Kostendeckungsgrundsatz abzusehen.

Unter Billigkeit ist im Allgemeinen die Gerechtigkeit des Einzelfalls zu verstehen. An dieser Stelle hätte vom Beklagten der Sinn und Zweck des UmwRG, aufgrund dessen der Kläger gehandelt hat, gewürdigt werden müssen. Wie bereits in der Widerspruchs- bzw. Klageschrift erwähnt, lagen diesem, durch die Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der

Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne, unter anderem folgende Erwägung zu Grunde:

*„Die Beteiligung, in die auch Verbände, Organisationen und Gruppen – insbesondere Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen – einbezogen sind, sollte daher gefördert werden, unter anderem auch durch Förderung der Umwelterziehung der Öffentlichkeit.“*

Eine Nichtabsehung vom Kostendeckungsgrundsatz läuft der obigen Erwägung zuwider. Der ermittelte Verwaltungsaufwand wirkt prohibitiv und hat eine abschreckende Wirkung für den Kläger. Von zukünftigen altruistischen und im öffentlichen Interesse vorzunehmenden Handlungen müsste Abstand genommen werden.

Gleichsam sei diesbezüglich auf die Trianel Entscheidung des EuGH (EuGH, Urt. Vom 12.05.2011 – C-115/09, NVwZ 2011, 801) hingewiesen. In dieser hatte der EuGH nach Auslegung des Art. 10 III UVP –RL (RL 85/337/EWG d. Rates vom 27.06.1985, zuletzt geändert durch RL 2009/31/EG vom 23.04.2009) im Lichte der Ziele der Aarhus-Konvention (BGBl 2006 II, 1251) nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass Umweltverbände nach Art. 10 a UVP-RL ein Recht auf Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteilichen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten. Die Nichtabsehung vom Kostendeckungsgrundsatz und die damit verbundene prohibitive Wirkung, bzw. der abschreckende Charakter des Verwaltungsaufwandes, würde dazu führen, dass dem Kläger als gemeinnütziger Umweltverband somit in Zukunft das nach Art. 10 a UVP-RL europarechtlich zustehende Recht auf Zugang zu einem Überprüfungsverfahren genommen wird.

Soweit der Beklagte vorträgt, dass der Kläger keine Billigkeitsgründe vorträgt, welche eine Unterschreitung des Kostendeckungsgrundsatz rechtfertigen würden, übersieht er die bereits im Widerspruchsschreiben vom 03.03.2011 erhobenen Einwände. Insoweit ist dem Beklagten eine Ermessensfehlschätzung vorzuwerfen, da er die erhobenen Einwände nicht in seine Ermessensentscheidung seitens der Billigkeitsabwägung eingestellt hat.

**2.)** In der Gebührenberechnung wurde die Bedeutung der Angelegenheit für den Kläger falsch eingeschätzt.

Die Bemessungsfaktoren Verwaltungsaufwand und Bedeutung der Angelegenheit stehen gleichrangig nebeneinander, wonach die Höhe der Gebühr aus einer Relation dieser Ausgangswerte zu ermitteln ist (Gierl/Müller, Erläuterung 5.3 zu § 6 SächsVwKG).

Nach der Rechtsprechung des BayVerfGH (zum insoweit gleich lautenden bayrischen Kostengesetz) deckt sich die Bedeutung der Angelegenheit in aller Regel wohl mit dem wirtschaftlichen Nutzen, geht aber weiter (BayVerfGH, Entsch. vom 21.02.1967, Vf. 87-VII-62, BayVerfGHE 20, 21, 32). Neben diesen kann der Nutzen auch rechtlicher, tatsächlicher oder sonstiger Art sein, wobei der wirtschaftliche Nutzen, der mit Geld bewertbar ist, schwerer wiegt als der ideelle Nutzen, der in der Regel nicht mit einer Gegenleistung aufgerechnet werden kann (Gierl/Müller, Erläuterung 5.3.c zu § 6 SächsVwKG).

Auf Grundlage dessen ist der BUND e.V. Landesverband Sachsen nach § 2 ff UmwRG altruistisch und allein im öffentlichen Interesse tätig geworden, womit der Bedeutung kein wirtschaftlicher Nutzen gegenübersteht, der mit Geld bewertbar ist, sondern viel mehr einem ideellen Nutzen gleichzusetzen ist.

Dass das Tätigwerden des Klägers allein auf § 2 ff UmwRG beruhte wurde vom Beklagten nicht gewürdigt. Vielmehr hat dieser die Bedeutung an der Zielsetzung des Handelns

gemessen, womit nach dessen Meinung der Rahmen von § 11 Abs. 1 S.1 SächsVwKG bis zur Obergrenze ausgeschöpft werden könnte. Der ideelle Nutzen als Bedeutung für den Kläger und dessen Folgen für die Gebührenermittlung wurden verkannt.

### **3.) Die Gebührenermittlung wurde falsch vollzogen**

Wie bereits oben erläutert, wird in einem ersten Schritt der Verwaltungsaufwand ermittelt und erst danach geprüft, ob angesichts der Bedeutung der Angelegenheit eine Gebührenerhöhung oder auch eine –Verminderung gerechtfertigt oder geboten ist (vgl. VG Regensburg, Urt. vom 02.07.1998, RO 12 K 98.672, BayVBl. 1998, 699, 701 unter Bezug auf Birkner/Rott, Verwaltungskostenrecht in Bayern, Art. 8 Tz. 3).

Ausgehend davon hat der Beklagte zum einen den Verwaltungsaufwand falsch ermittelt, da dieser bereits in diesem Schritt nicht vom Kostendeckungsgrundsatz abgesehen hat (siehe hierzu oben 1.) und zum anderen dem Verwaltungsaufwand den falschen Bemessungsfaktor hinsichtlich der Bedeutung der Angelegenheit für den Kläger gegenübergestellt (siehe hierzu oben 2.).

Hätte der Beklagte dem Verwaltungsaufwand den ideellen Nutzen gegenübergestellt, so wäre allein eine Verringerung der Gebührenhöhe, wenn nicht sogar nur ein Absehen von einer Gebührenerhebung, gerechtfertigt. Damit die dadurch ermittelte Gebühr keine prohibitive Wirkung bzw. abschreckenden Charakter gegenüber dem Kläger hat, welche diesem die Rechte aus § 2 ff UmwRG verwähren würde, wäre eine Gebühr lediglich im absoluten unteren Grenzbereich des § 11 I S. 4 und 5 SächsVwKG, also eine Belastung von 10 €, gerechtfertigt.

RA Wolfram Günther